

Ordnungswidrigkeiten gegen die SARS-CoV-2 Bekämpfungsverordnung (Stand: 2. April 2020) sind wie folgt zu ahnden:

| SARS-CoV-2-Bekämpfv | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|----------------------------|---|---|--------------------------|
| § 1 Abs.1 | Unzulässiger Betrieb der Verkaufsstelle | Betriebsinhaber/in | 2000 - 5000 |
| § 1 Abs.2 | Unzulässiger Betrieb des Bau-oder Gartenmarktes | Betriebsinhaber/in | 5000 |
| § 1 Abs.4 | Unzulässiger Betrieb des Dienstleistungsbetriebs | Betriebsinhaber/in | 1000 - 2000 |
| § 1 Abs.5 | Nichteinhalten der Auflagen | Betriebsinhaber/in | 500 - 1000 |
| § 1 Abs.7 | Unzulässiger Betrieb der aufgeführten Einrichtungen | Betriebsinhaber/in | 2000 - 5000 |
| § 1 a Abs.1 S.2 | Nichteinhalten des Abstandes | Jede/r Beteiligte | 150 |
| § 1 a Abs. 2 | Verstoß gegen Regelung zum Aufenthalt im öffentlichen Raum | Jede/r Beteiligte | 150 |
| § 2 Abs.1 | Betrieb einer Gaststätte | Gaststättenbetreiber/in | 150 - 5000 |
| § 2 Abs.2 | Nichteinhalten der Auflagen | Betriebsinhaber/in | 500 - 1000 |
| § 2 Abs.4 | Nichteinhalten der Auflagen | Betriebsinhaber/in | 150 - 500 |
| § 3 Satz 1 | Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken | Betreiber/in der Beherbergungsstätte, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä. | 5000 |
| § 3 Satz 2 | Nichtabreise | Gast | 500 |
| § 4 Abs.1 | Verbotenes Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern | Reisender, Reisende | 150 - 2000 |
| § 4 Abs. 7 | Verbotenes Reisen nach einem Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der letzten 14 Tage | Reisender, Reisende | 150 – 2000 |

| | | | |
|----------------|---|---|------------|
| § 4 Abs. 8 | Nichtabreise trotz Vorliegens der Abreisepflicht | Reisender, Reisende | 150 - 2000 |
| § 5 Abs.1 | Besuch von stationärer oder teilstationärer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der letzten 14 Tage | Besucher, Besucherin | 150 - 1000 |
| § 5 Abs.2 S. 1 | Verstoß gegen die Prüfpflicht | Inhaber/in der Institution | 1000 |
| § 5 Abs.2 S. 2 | Verstoß gegen Listenführungspflicht | Inhaber/in der Institution | 1000 |
| § 5 a Abs. 1 | Nichteinhalten der Auflagen | Sitzungsleiter/in | 150 - 500 |
| § 6 Abs.1 | Teilnahme an verbotenen Veranstaltungen, Ansammlungen oder Versammlungen | Jede/r Beteiligte | 150 - 500 |
| § 6 Abs.3 | Nichteinhalten der Auflagen bei erlaubten Veranstaltungen | Veranstalter/in der erlaubten Veranstaltung | 500 |

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei weiteren Verstößen bis zur Verdoppelung angemessen zu erhöhen. In den Fällen der §§ 1 Absatz 7, 2 und 3 kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.